



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA
(Strafregisterverordnung; StReV); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. November 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf der Strafregisterverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **8. März 2022**.

Am 17. Juni 2016 hat das Parlament der Gesamtrevision des Strafregisterrechts für natürliche Personen zugestimmt und das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz; StReG) verabschiedet. In der Folge sind nun auch die Rechtsgrundlagen des Strafregisterrechts auf Verordnungsebene einer Totalrevision zu unterziehen.

Der vorliegende Entwurf zur neuen Strafregisterverordnung (StReV) enthält alle nötigen Ausführungsbestimmungen zum StReG und regelt ergänzend, wie die Daten in der neuen VOSTRA-Datenbank künftig genau bearbeitet werden sollen. Denn StReG und StReV bilden den rechtlichen Rahmen für den bis zur Inkraftsetzung von StReG und StReV zu realisierenden Neubau von VOSTRA. Der vorliegende Entwurf der StReV basiert auf den technischen Spezifikationen der neuen Datenbank, wie sie bereits realisiert oder zumindest geplant sind. Aus heutiger Sicht scheint eine Inkraftsetzung auf Anfang 2023 realistisch. Der Bundesrat wird über den definitiven Inkraftsetzungstermin jedoch erst nach der Vernehmlassung entscheiden.

Die in der StReV geregelten Einzelfragen lassen sich nur schwer auf einen einheitlichen Nenner bringen. Als zentrale Regelungspunkte der Vorlage sind dennoch folgende Punkte hervorzuheben:

- In der StReV wird die genaue Datenstruktur für die zu bearbeitenden Kerndaten geregelt – also für die Grundurteile, die nachträglichen Entscheide, die hängigen Strafverfahren sowie für die dazugehörigen identifizierenden Angaben einer Person.



- VOSTRA muss aber auch gewisse Sonderfunktionen erfüllen. Deshalb wird auch für die protokollierten Online-Abfragen, für die Bestellung von ausländischen Strafregisterauszügen und für die Bestellung von Privat- und Sonderprivatauszügen die Datenstruktur festgelegt.
- Ferner regelt die StReV auch im Detail, welche Meldungen an Behörden durch das System automatisch aufbereitet werden – sei es in Form von Systemmeldungen (die dazu dienen, dass VOSTRA-Daten korrekt geführt werden) oder in Form von proaktiven Datenweiterleitungen anlässlich der Neuerfassung von Daten (die als Erweiterung der normalen Abfragemöglichkeiten zu sehen sind).
- Schliesslich sollen auch noch zahlreiche Normen des übrigen Verordnungsrechts an die Begriffsbestimmungen und Zugangsprofile des neuen Strafregisterrechts angepasst werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Patrik Gruber (Tel. 058 464 95 28; patrik.gruber@bj.admin.ch) und Frau Fabia Arnold (Tel. 058 465 88 08; fabia.arnold@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter